



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 8. August 2011

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
387. Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Ersatzneubau der Masten 1070 bis 1077 im Zuge der 110-kV Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Reisholz, Bauleitnummer (Bl.) 0012 auf dem Gebiet der Stadt Dormagen (Rhein-Kreis Neuss) und der Stadt Köln	Seite 242
388. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der nachgenannten Vollstreckungsaufgaben von der Gemeinde Wachtberg auf die Bundesstadt Bonn	Seite 242
389. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./ VT Hartmut Täubner	Seite 243
390. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Bachelor André Geißler	Seite 245
391. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 12 Stadt Köln)	Seite 245
392. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 01 Kreis Düren)	Seite 245
393. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S.94) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen der Firma Josef Keller Containerdienst GmbH, An der Ziegelei 8, 53757 Sankt Augustin	Seite 245
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
394. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Biologie der Sickerwasserbehandlungsanlage um zwei zusätzliche Reaktoren, eine Ultrafiltrationsanlage und eine Dosierstation für Antiseptikum auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BÄV), Brauns- werth 1–3, 51766 Engelskirchen	Seite 246
395. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma AHC Oberflächentechnik, Kerpen –	Seite 246
396. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen – Haushaltsjahr 2011 –	Seite 247
397. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	Seite 247
398. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 248
399. Verlusterklärung eines Polizeidienstausweises	Seite 248
400. Verlusterklärung einer Kriminaldienstmarke	Seite 248
401. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 248
E	
Sonstige Mitteilungen	
402. Liquidation	Seite 248
403. Liquidation	Seite 248
404. Liquidation	Seite 248

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

387. Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Ersatzneubau der Masten 1070 bis 1077 im Zuge der 110-kV Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Reisholz, Bauleitnummer (Bl.) 0012 auf dem Gebiet der Stadt Dormagen (Rhein-Kreis Neuss) und der Stadt Köln

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt die im Eigentum der RWE Deutschland AG stehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Reisholz, Blatt 0012, die der Anbindung des auf dem Gelände der Bayer AG in Dormagen befindlichen Gas- und Dampfkraftwerks an das bestehende Hochspannungsnetz dient. Die im Zuge dieser Hochspannungsfreileitung befindlichen Masten Nr. 70 bis 77 wurden bereits 1928 errichtet und bedürfen daher der Anpassung an den heutigen Stand der Technik. Alle acht Maststandorte befinden sich auf dem Werksgelände der Bayer AG in Dormagen. Während die Masten Nr. 70 bis 74 im Regierungsbezirk Köln auf dem Gebiet der Stadt Köln im Stadtteil Worringen stehen, befinden sich die Masten Nr. 75 bis 77 im Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Dormagen im Rhein-Kreis Neuss. Der vorgesehene Ersatzneubau erfolgt Punkt auf Punkt auf den bereits bestehenden Maststandorten.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Mit Erlass vom 21. Juni 2011 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 in der aktuellen Fassung die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde für das Vorhaben bestimmt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 29. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: - 25.3.4-3/11 -

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2011, S. 242

388. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der nachgenannten Vollstreckungsaufgaben von der Gemeinde Wachtberg auf die Bundesstadt Bonn

Zwischen der Bundesstadt Bonn, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch und Herrn Stadtkämmerer Prof. Dr. Ludger Sander und der Gemeinde Wachtberg vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo Hüffel und Herrn Beigeordneten Jörg Ostermann wird gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundlagen

Um Einsparpotenziale durch Synergieeffekte zu nutzen und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz zu erzielen, erfolgt die Wahrnehmung der Vollstreckungstätigkeit im Gemeindegebiet Wachtberg künftig durch die Bundesstadt Bonn wie nachfolgend dargestellt. Hierfür erhält die Bundesstadt Bonn einen finanziellen Ausgleich.

§ 2 Delegierende Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Wachtberg überträgt die Aufgabe der Vollstreckung in Ihrem Gebiet auf die Bundesstadt Bonn. Übertragen wird die Vollstreckung im Außendienst. Die Vollstreckung im Innendienst der Gemeinde Wachtberg wird weiterhin von der Gemeinde Wachtberg vorgenommen und ist von der Vereinbarung nicht betroffen.

(2) Die Bundesstadt Bonn übernimmt die übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit und lässt sie durch ihre Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde und deren Vollziehungsbeamte ausführen.

§ 3 Durchführung der Aufgabe

(1) Die Organisation der Aufgabenerledigung bleibt der Bundesstadt Bonn überlassen. Die Bundesstadt Bonn

sichert eine zeitnahe Erledigung der Aufgabe zu. Die Vollstreckungen im Gemeindegebiet Wachtberg werden grundsätzlich von drei Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn erledigt. Entsprechend den Vorgaben zur Korruptionsprävention der Bundesstadt Bonn wird in regelmäßigen Zeitintervallen ein Bezirkswechsel der Vollziehungsbeamten durchgeführt. Die Aufteilung des Gemeindegebietes in Vollstreckungsbezirke erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde Wachtberg.

(2) Die Gemeinde Wachtberg und die Bundesstadt Bonn nennen jeweils einen Ansprechpartner um Fragen bezüglich der einzuziehenden Forderungen zu beantworten.

§ 4

Übernahmetermin und Laufzeit

(1) Die Aufgaben werden durch die Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn beginnend mit dem 1. August 2011 wahrgenommen.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum

31. Juli 2012

und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Vertragsende eine der Parteien der Verlängerung ausdrücklich widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

§ 5

Stellung der Vollziehungsbeamten

Die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 stehen ausschließlich in einem Dienstverhältnis zur Bundesstadt Bonn. Ein vertragliches Verhältnis zwischen der Gemeinde Wachtberg und den Vollziehungsbeamten wird nicht begründet. Die Vollziehungsbeamten unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht der Bundesstadt Bonn. Die Dienstanweisung für den Vollziehungsdienst der Stadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung findet für Vollstreckungshandlungen der Vollziehungsbeamten auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg entsprechende Anwendung, soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6

Dienstausweis

Die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 erhalten einen Dienstausweis durch die Bundesstadt Bonn in dem die Befugnis ausgewiesen wird, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg Vollstreckungshandlungen durchzuführen.

§ 7

Unterlagen und Vordrucke

Sämtliche für die Vollstreckung erforderlichen Unterlagen werden den Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 von der Gemeindekasse Wachtberg zur Verfügung gestellt.

§ 8

Sprechstunden

Sprechstunden werden durch die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 in der Gemeindeverwaltung Wachtberg nicht durchgeführt. Dies ist vom Innendienst der Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Wachtberg zu übernehmen. Ausnahmen sind im Einverständnis mit dem jeweiligen Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn zulässig.

§ 9

Eingang der Vollstreckungsaufträge und Amtshilfeersuchen

(1) Sämtliche Vollstreckungsaufträge und Amtshilfeersuchen werden dem jeweiligen Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 über die Finanzbuchhaltung der Bundesstadt Bonn zugeleitet. Die übermittelten Vollstreckungsaufträge werden zahlenmäßig erfasst.

(2) Die Gemeinde Wachtberg stellt sicher, dass bei erledigten Vollstreckungsaufträgen unmittelbar eine Mitteilung erfolgt.

§ 10

Abrechnung der Vollstreckungsaufträge

Die Abrechnung der Vollstreckungsaufträge, die für die Gemeinde Wachtberg ausgeführt wurden, erfolgt zeitnah (mind. einmal monatlich) durch die Finanzbuchhaltung der Stadt Bonn. Die durch den Vollziehungsdienst eingezogenen Forderungen werden im Rahmen der Abrechnung der Vollstreckungsaufträge durch die Stadt Bonn auf ein von der Gemeinde Wachtberg zu benennendes Konto überwiesen.

§ 11

Haftung für abhanden gekommene Geldbeträge

(1) Sollten eingezogene Bargeldbeträge verloren gehen oder anderweitig abhanden kommen, so haftet die Bundesstadt Bonn der Gemeinde Wachtberg hierfür nur, soweit dies auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 oder eines anderen Erfüllungsgehilfen der Bundesstadt Bonn zurückzuführen ist.

(2) Die Bundesstadt Bonn stellt die Gemeinde Wachtberg von berechtigten Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Unterlassung der Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 beruhen.

(3) Maßstab für die Bewertung der Fahrlässigkeit ist die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten im Sinne des § 277 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch).

§ 12

Vollstreckungsvergütung und Fahrtkosten

Die an die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 im Rahmen der Aufgabenübertragung zu leistenden Vollstreckungsvergütungen und anfallenden Fahrtkosten sind in dem Kostenbeitrag nach § 13 dieser Vereinbarung enthalten und werden der Gemeinde Wachtberg nicht gesondert in Rechnung gestellt.

§ 13

Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Wachtberg zahlt für jeden an die Bundesstadt Bonn übermittelten und bearbeiteten Vollstreckungsauftrag einen Betrag in Höhe von 12,50 €. Die im Rahmen der Vollstreckung zu erhebenden gesetzlichen Vollstreckungsgebühren und das Wegegeld stehen der Bundesstadt Bonn zu.

(2) Der Kostenbeitrag ist von der Gemeinde Wachtberg auch zu leisten, wenn der Vollstreckungsauftrag nach Tätigwerden des Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 durch den Schuldner durch Zahlung an die Gemeindekasse Wachtberg erledigt wird. Auch für endgültig erfolglose Vollstreckungen ist der volle Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages durch die Bundesstadt Bonn, danach erfolgt alle drei Jahre eine Neuberechnung. Erhöhungen des Kostenbeitrages berechtigen die Gemeinde Wachtberg zur Kündigung dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Prüfungsrecht durch die örtliche Rechnungsprüfungsämter

Dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wachtberg und dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn wird ein gegenseitiges Prüfungsrecht bezüglich der übertragenen Aufgaben eingeräumt.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf Ihrerseits ebenfalls der Schriftform. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein ständiger Erfahrungsaustausch und Optimierungsprozess das Projekt begleiten wird und gegebenenfalls durch eine Dienstausschuss die Arbeitsabläufe konkretisiert werden müssen.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen nicht beeinträchtigen soll. Des Weiteren besteht Einigkeit, dass unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch andere Regelungen zu ersetzen sind, die dem durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angestrebten Zweck und der Interessenanlage der Gemeinde gerecht werden.

§ 17

Genehmigungsvorbehalt

Bei Meinungsverschiedenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Durchführung der Verein-

barung entstehen, ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 19

Ausfertigungen

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Bundesstadt Bonn und die Gemeinde Wachtberg erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Bundesstadt Bonn, den 27. Juli 2011

gez.:

Jürgen N i m p t s c h
Oberbürgermeister

gez.:

Prof. Dr. Ludger S a n d e r
Stadtkämmerer

Für die Gemeinde Wachtberg, den 22. Juli 2011

gez.: Theo H ü f f e l
Bürgermeister

gez.: Jörg O s t e r m a n n
Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Vollstreckungsaufgaben abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 4 Abs. 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 1. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-358

Im Auftrag
gez.: H e n z e

Abl. Reg. K 2011, S. 243

**389. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./VT Hartmut Täubner**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/213/11

Köln, den 29. Juli 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, Moltkestraße 15, 52351 Düren, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Hartmut Täubner ist mit Wirkung zum 1. April 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: B o j a n d i c

Abl. Reg. K 2011, S. 244

**390. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ Bachelor André Geißler**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/198/11

Köln, den 25. Juli 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmanstraße 40, 53879 Euskirchen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Bachelor André Geißler erlischt zum 1. August 2011.

Im Auftrag
gez.: Weingarten

ABl. Reg. K 2011, S. 245

**391. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 12 Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 46 (mit Schwerpunkt in den südlichen Kölner Stadtteilen Godorf, Immendorf, Rondorf, Sürth und Rodenkirchen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. Juni 2011, Kennz. 269590) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Alexander Garbe, 53902 Bad Münstereifel, mit Verfügung vom 22. Juli 2011 mit Wirkung vom

1. Oktober 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 12 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 22. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB12 KÖLN -

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 245

**392. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 01 Kreis Düren)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 01 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt im Bereich der Gemeinde Titz mit den Ortsteilen Ameln, Höllen, Bettenhoven, Jackerath, Kalrath, Rödingen, den Ortsteilen Güten und Welldorf der Stadt Jülich und den dem Außenbereich zuzuordnenden Höfen Huthmacher-, Margarethen-, Radmacher-, Thywissen- und Wehrbahnhof durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. Juni 2011, Kennz. 269593) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Horst Klever, 47829 Krefeld, mit Verfügung vom 22. Juli 2011 mit Wirkung vom

1. Oktober 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 01 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 29. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB01 DN -

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 245

**393. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3 c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP
vom 24. Februar 2010 (BGBl I S.94) zum
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Behandlung,
Zwischenlagerung und zum Umschlag von
Abfällen der Firma Josef Keller Containerdienst
GmbH, An der Ziegelei 8, 53757 Sankt Augustin**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0112/10/(8.14)-Hei -

Köln, den 01. August 2011

Die Firma Josef Keller Containerdienst GmbH hat nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden An-

lage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen am Standort 53757 Sankt Augustin, An der Ziegelei 8, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung des Betriebsgeländes, die Errichtung einer Oberflächenbefestigung einschließlich Entwässerungsanlagen sowie die Errichtung eines Containerstellplatzes.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S.94), in der derzeit geltenden Fassung.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Absatz 1, Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 3c Absatz 1, Satz 3 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1, Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Heitmann

ABl. Reg. K 2011, S. 245

394. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Biologie der Sickerwasserbehandlungsanlage um zwei zusätzliche Reaktoren, eine Ultrafiltrationsanlage und eine Dosierstation für Antiseptikum auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 26. Juli 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 hat der BAV die Erweiterung der Biologie der Sickerwasserbehandlungsanlage um zwei zusätzliche Reaktoren, eine Ultrafiltrationsanlage und eine Dosierstation für Antiseptikum auf der ZD Leppe beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Die beantragte Erweiterung ist erforderlich, da die bereits genehmigte Kapazität (Sickerwassermenge und Fracht) mit der bestehenden Anlage derzeit nicht erreicht werden kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut sind nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 246

395. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma AHC Oberflächentechnik, Kerpen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.10-§16-53/11-Ba

Köln, den 8. August 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma AHC Oberflächentechnik GmbH, Boeckestraße 25–27, 50171 Kerpen bezüglich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, durch die Aufteilung des Abluftstromes in der DNC-Anlage, der Installation einer weiteren Abluftquelle mit Abluftwäscher sowie der Änderung der Grenzwerte der Schadstoffemissionen auf dem Werksgelände in 50171 Kerpen, Gemarkung Kerpen, Flur 36, Flurstück 27, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: Baulig

ABl. Reg. K 2011, S. 246

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

396. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen – Haushaltsjahr 2011 –

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 8. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	676 696,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	672 850,00 €

2. Im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677 366,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	672 600,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	620,00 €,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	4 500,00 €.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß 3 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,04 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2009 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 6

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

(2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 27. Juli 2011, Az.: 31.1.-1.62-hh-StudAC/2011, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 1. August 2011

gez.: Lindgens
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Aachen

ABl. Reg. K 2011, S. 247

397. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Dienstsiegel der Gemeinschaftshauptschule Windeck-Rosbach ist abhanden gekommen. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 30 mm, Umschrift: „Gemeinschaftshauptschule Windeck“, in der Mitte des Siegels das Landeswappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Gemeinde Windeck, Sachbereich 31, Rathausstraße 12, 51570 Windeck.

Windeck, den 26. Juli 2011

Az.: SB 31

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
gez.: F u n k e

ABl. Reg. K 2011, S. 247

398. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0442644 des POK Hermann-Josef Bales, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 25. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln

Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 248

399. Verlusterklärung eines Polizeidienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0439660 des PHK Wolfgang Witt, ausgestellt am 3. Mai 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 25. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln

AZ: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 248

400. Verlusterklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6057 des PHK A 12 Volker Lohmeyer, ausgestellt am 17. November 1981 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Marke gefunden werden, wird darum gebeten, sie dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 25. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln

AZ: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 248

401. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383004520, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Juli 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 248

E Sonstige Mitteilungen

402. Liquidation

Der Verein der Benediktiner vom Michaelsberg e. V., Bergstraße 26, 53721 Siegburg, (VR 488) Amtsgericht Siegburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. November 2010 und Zustimmungsbeschluss des Vorstandes vom 12. Mai 2011 mit Wirkung zum 30. Juni 2011 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator wurde Frater Linus (bürgerlich: Florian Appel) bestellt.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Juli 2012

bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 248

403. Liquidation

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde die Auflösung des Club West Devon e. V. mit Sitz in Wesseling, eingetragen unter VR 700524, satzungsgemäß beschlossen. Die Auflösung ist beim Vereinsregister angemeldet. Zum Liquidator wurde der bisherige 1. Vorsitzende Adolf Lauer bestellt, wohnhaft in der Hauptstraße 5, 50389 Wesseling.

Eventuelle Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 248

404. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 5360) eingetragene Verein „Kulturförderkreis

Tannen-Busch-Dorf“ mit Sitz Löwenberger Weg 11 in 53119 Bonn ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatoren des Vereins Roman Rudnick, Löwenberger Weg 11, 53119 Bonn oder Klaus Siekmann, Waldenburger Ring 33, 53119 Bonn innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 248

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.